

zuständigen Organen eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen zu übersenden.

§ 4

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Durchsetzung einer gerichtlichen Entscheidung, in der eine Strafe mit Freiheitsentzug (§§ 38, 74 bis 76 StGB) ausgesprochen wurde, ist durch Zustellung des Verwirklichungsersuchens an die zuständige Strafvollzugseinrichtung einzuleiten. Für jeden Betroffenen sind außerdem eine Ausfertigung der Entscheidung oder der Entscheidungsformel und ein Auszug aus den Entscheidungsgründen, ein Strafregisterauszug und bei Jugendlichen die schriftliche Einschätzung des Organs der Jugendhilfe mit zu übersenden.

(2) Bei Beschlüssen, in denen

- der Vollzug der mit der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 Abs. 1 StPO)
- die Jugendhaft wegen böswilliger Nichterfüllung gerichtlich auferlegter Pflichten (§ 345 Abs. 2 StPO)
- die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe (§ 346 StPO)
- der Vollzug der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe oder Arbeitserziehung (§ 350 Absätze 2 und 5 StPO)
- die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 StPO)

angeordnet wird, ist der Strafvollzugseinrichtung ferner eine Ausfertigung des dem Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel und ein Auszug aus den Urteilsgründen oder des Strafbefehls zu übersenden, wenn dies nicht schon infolge früherer Verwirklichungsmaßnahmen erfolgte.

§ 5

Verkürzung, Aussetzung und Beendigung von gerichtlichen Maßnahmen

Die Durchsetzung der folgenden Maßnahmen wird ohne Verwirklichungsersuchen durch Zustellung einer Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses eingeleitet. Die Zustellung erfolgt

an die Strafvollzugseinrichtung, in der sich der Verurteilte befindet, bei

- Strafaussetzung auf Bewährung (§§ 349, 350 Absätze 1 bis 4 StPO)
- Aussetzung der Arbeitserziehung (§ 350 Abs. 5 StPO)
- Entlassung aus dem Jugendhaus (§ 351 StPO)
- Beendigung der Arbeitserziehung (§ 352 StPO),

an das für die Verwirklichung dieser Maßnahmen zuständige Organ bei

- Verkürzung der Dauer oder Aufhebung des Entzuges der Fahrerlaubnis (§ 54 Abs. 3 StGB)

— Verkürzung der Dauer der Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (§ 58 Abs. 3 Satz 3 StGB)

— Verkürzung der Dauer der Aufenthaltsbeschränkung (§ 347 StPO)

— Verkürzung der Dauer des Tätigkeitsverbotes (§ 347 StPO),

an die psychiatrische Einrichtung, in der sich der Eingewiesene befindet, bei

- Aufhebung der Anordnung der Unterbringung in eine psychiatrische Einrichtung.

§ 6

Frist

(1) Die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung ist unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Rechtskraft, einzuleiten. Das gilt auch, wenn die Entscheidung nur teilweise rechtskräftig wird.

(2) Die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Grundlage der vom Gericht zugestellten Verwirklichungsersuchen hat durch die zuständigen Organe unverzüglich zu erfolgen, soweit keine besonderen Fristen dafür festgelegt sind.

§ 7

Mitteilung von der Verwirklichung

(1) Die für die Verwirklichung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit zuständigen Organe haben dem zuständigen Staatsanwalt vom Abschluß der Verwirklichung unverzüglich Mitteilung zu machen.

(2) Die Mitteilungspflicht an den Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — bleibt davon unberührt.

III.

Benachrichtigungen

§ 8

Zuständigkeit

Für die Benachrichtigungen nach §§ 9 bis 13 ist das für die Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zuständige Gericht verantwortlich.

§ 9

Benachrichtigung des Strafregisters und des Volkspolizeikreisamtes

(1) Die Benachrichtigung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Strafregister — und des für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständigen Volkspolizeikreisamtes hat zum Zeitpunkt der Einleitung der Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen.